

Gesetz: DBG §§ 61, 163 und die unten angeführten Erlasse.

Rechtssatz: Der Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. Oktober 1945 (JBl Hamm 1945, 34), durch den die Ernennung von ausserplanmässigen Beamten auf Grund des Runderlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1942 (DJ 1943, 125) widerrufen wurde, ist keine Rechtsverordnung, sondern nur eine Verwaltungsmaßnahme.

Aktenzeichen: III ZR 197/50

Urteil vom 29. Oktober 1951

OLG Hamm

Verkündet am 29. Oktober 1951

Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Bernhard He [REDACTED] in H [REDACTED] i.W [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Justiz-
minister, dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt
in H [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisions
beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1951 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrich-
ter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm und Dr.
Gelhaar

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 12. Juni 1950 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Ur-
teil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Dort-
mund vom 1. Februar 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden dem
beklagten Land auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Jahre 1939 zum Gerichtsreferendar und im Jahre 1943 auf Grund des Runderlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1942 und der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Justiz vom 15. Februar 1943 hierzu durch diesen vor Ablegung seiner grossen Staatsprüfung zum ausserplanmässigen Beamten mit der Dienstbezeichnung Assessor ernannt. Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft meldete sich der Kläger im Juli 1946 in seinem Heimatbezirke bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in H. zur Ableistung des ihm noch fehlenden Vorbereitungsdienstes und nahm im August 1946 den unterbrochenen Vorbereitungsdienst bei seiner früheren Dienststelle wieder auf. Es wurden ihm bis zur Ablegung seiner grossen Staatsprüfung am 20. November 1948 fortlaufende Unterhaltszuschüsse gezahlt, jedoch für die Zeit vom 1. August 1946 bis zum 30. Juni 1948 keine Diäten mehr. Die Zahlung der Diäten wurde auf Grund eines Erlasses des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. Oktober 1945, durch den allgemein die Ernennung zu ausserplanmässigen Beamten gemäss dem Runderlass der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1942 widerrufen worden war, eingestellt.

Der Kläger, welcher den Erlass des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1945 für unwirksam hält, verlangt mit der Klage einen Teilbetrag seiner rückständigen Diäten für die Zeit vom 1. August 1946 bis zum 30. Juni 1948 in Höhe von 400 DM. Während das Landgericht das beklagte Land entsprechend dem Klageantrag verurteilt hat, ist auf dessen Berufung die Klage abgewiesen worden.



Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass die Rechtsstellung des zum Referendar ernannten Klägers als Widerrufsbeamten zwar widerruflich war, dass aber die Ernennung des Klägers zum ausserplanmässigen Beamten als solche nicht durch Verwaltungsanordnung oder durch Verwaltungsakt mit der Maßgabe widerrufen werden konnte, dass er wieder Beamter im Vorbereitungsdienst war. Es ist dann zur Verurteilung des beklagten Landes gelangt, weil nach seiner Auffassung ein Gesetz, das allerdings den Widerruf wirksam hätte anordnen können, nicht ergangen ist. Der Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. Oktober 1945 stelle kein Gesetz dar. Entgegen dieser Auffassung des Landgerichts hat das Oberlandesgericht den Erlass vom 30. Oktober 1945 als eine Rechtsverordnung angesehen, zu dessen Erlass der Oberpräsident befugt gewesen sei. Da der unter Beachtung der Formvorschriften und mit Ermächtigung der Militärregierung ergangene Erlass keine wohlerworbenen Rechte des Klägers verletze, ihm vielmehr in beamtenrechtlich zulässiger Weise seine Stellung als ausserplanmässiger Beamter genommen habe, hätte dem Kläger im Zeitpunkt seiner Wiederverwendung kein Anspruch auf Zahlung von Diäten mehr zugestanden.

Zur Beurteilung der Bedeutung und Tragweite des die Ernennung zu ausserplanmässigen Beamten widerrufen-

den Erlasses des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. Oktober 1945 muss auf den diesen Ernennungen zu Grunde liegenden Runderlass der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1942 (Besoldungsblatt 1943 S 1) zurückgegangen werden. Dieser Erlass geht davon aus, dass die mit der Dauer des Krieges wachsende Zahl der Anwärter, die infolge ihrer Heranziehung zum Kriegsdienst ihren Vorbereitungsdienst nicht antreten oder nicht beenden konnten, gegenüber den Anwärtern, die während des Krieges ihren Vorbereitungsdienst erfüllen und die vorgeschriebenen Prüfungen ablegen konnten, nicht benachteiligt werden dürfen. Deshalb wird in dem Erlass auf Grund des § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl I 371) ausnahmsweise das Einverständnis der beiden Minister damit ausgesprochen, dass diese Anwärter unter Abweichung von den §§ 23, 30 und 36 der Verordnung nach Ablauf ihrer regelmässigen Vorbereitungsdienstzeit ohne Prüfung zu ausserplanmässigen Beamten ernannt werden. Dazu ist weiter bestimmt, dass der infolge der Heranziehung zum Wehrdienst nicht erfüllte Vorbereitungsdienst erlassen wird, und dass Ausbildung und Prüfung im ausserplanmässigen Dienstverhältnis nachzuholen sind. Die planmässige Anstellung darf erst nach Ablauf der regelmässigen Gesamtdienstzeit und nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung vorgenommen werden. Hierzu hat der Reichsjustizminister zur Durchführung des Runderlasses für seinen Amtsbereich durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1943 (DJ 1943, 125) bestimmt, dass Gerichtsreferendare unter den gegebenen

Voraussetzungen ohne Ablegung der grossen Staatsprüfung von Amts wegen zu ausserplanmässigen Beamten ernannt werden, sobald die allgemein vorgesehene dreijährige Dienstzeit abgelaufen ist. Diese die Dienstbezeichnung "Assessor" führenden Gerichtsreferendare werden von den Referendaren, die für gewöhnlich nach Bestehen der grossen Staatsprüfung die Bezeichnung "Assessor" führen dürfen, nur für die listenmässige Behandlung durch den Zusatz ("K"), d.h. Kriegsteilnehmer, unterschieden. Weiter ist gesagt, dass ein zum ausserplanmässigen Beamten ernannter Referendar, der nach allgemeinen Grundsätzen aus dem Justizdienst ausscheidet, die Dienstbezeichnung und die Bezüge verliert. Nach ausdrücklicher Bestimmung sind die zu ausserplanmässigen Beamten ernannten Referendare Widerrufsbeamte. Ihr endgültiges Verbleiben in der Justizverwaltung soll, da die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht auf eine bestimmte Zahl von Anwärtern beschränkt war, abgesehen von dem Bestehen der Prüfung auch davon abhängig sein, ob der Bedarf der Justizverwaltung ihre dauernde Verwendung rechtfertigt.

Der auf Grund dieser Bestimmungen durch den Reichsminister der Justiz von Amts wegen im Jahre 1943 mit Wirkung vom 7. Mai 1943 zum ausserplanmässigen Beamten mit der Dienstbezeichnung Assessor ernannte Kläger erlangte dadurch ein Recht auf Diäten (§ 16 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 - RGBl I 349 -). Die vom Vorderrichter dahingestellt gelassenen Bedenken, welche das beklagte Land gegen die Rechtsgültigkeit des Runderlasses bereits im Beru-

15

fungsrechtszuge erhoben hat und mit der Revisionserwiderung weiter zu begründen versucht, sind nicht stichhaltig. Das beklagte Land meint, die vorgesehene Ernennung von Referendaren zu Assessoren ohne Ablegung der grossen Staatsprüfung widerspreche dem Gerichtsverfassungsgesetz, weil die Übernahme als Anwarter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts, welche in der Ernennung zum Assessor (K) liege, nach § 2 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl I 917) Befähigung zum Richteramt voraussetze; hierfür sei die nicht ausschliessbare Bestimmung des § 2 GVG massgebend, wonach die Fähigkeit zum Richteramt durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt werde. Falsch ist dabei die Unterstellung des beklagten Landes, dass in der Ernennung zum Assessor (K) die Übernahme als Anwarter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts liege. Diese Ernennung bedeutete eine derartige Übernahme nicht. Denn die in § 2 der Verordnung vom 16. Mai 1939 vorgesehene Übernahme als Anwarter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts auf Antrag des zum Richteramt Befähigten bezieht sich nach dem Zusammenhang nur auf Assessoren, welche die grosse Staatsprüfung abgelegt haben (§ 1). Diese wurden mit der Übernahme als Anwarter ausserplanmässige Reichsbeamte mit der Amtsbezeichnung Gerichtsassessor und Widerrufsbeamte mit beschränktem Widerrufsrecht (§§ 3, 4), was auf den Kläger als Assessor (K) nicht zutrifft.

Die Rechtsstellung des Klägers, der allerdings bereits als Referendar im Vorbereitungsdienst Wider-

rufsbeamter war (§ 30 Abs 1 DBG), hatte durch seine Ernennung zum ausserplanmässigen Beamten mithin in rechtswirksamer Weise eine Veränderung erfahren. In diese Rechtsstellung des Klägers griff der Erlass des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1945 ein. Der Berufsrichter hat die Frage offen gelassen, ob es möglich gewesen wäre, durch diesen Erlass, den das Landgericht als Verwaltungsmaßnahme unter Verneinung seines Charakters als Gesetzesvorschrift gewürdigt hat, dem Kläger die Eigenschaft des ausserplanmässigen Beamten zu nehmen, ohne ihm gleichzeitig die Beamteneigenschaft überhaupt zu entziehen, meint jedoch, dass für diese vom Landgericht vertretene Rechtsansicht keine zwingenden Gründe anzuführen seien und dass Zweckmässigkeitsgründe dagegen sprächen. Allgemein ist diese Frage in der Rechtsprechung verschieden beurteilt worden. Während der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone die Frage offen gelassen hat, ob ein mit dem beschränkten Ziel des Widerrufs nur des ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als solchen ausgesprochener Widerruf nach § 61 DBG zulässig sei (OGHZ 3, 322 [331] = DVBl 1950, 374), hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den Widerruf der Ernennung eines Referendars zum ausserplanmässigen Beamten, Assessor (K), durch Verwaltungsakt als zulässig angesehen, allerdings ohne nähere Begründung, und nur seine ausdrückliche Erklärung und formgerechte Zustellung gefordert (DVBl 1950, 379). Im Gegensatz hierzu hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg nicht nur die Übernahme eines Assessors (K) in den Landesdienst unter Versagung der Diäten als unvereinbar mit dem Bestand seines Beamtenverhältnisses selbst angesehen (Amtl.Slg. 1,

183 (1877), sondern auch den Widerruf des Beamtenverhältnisses der Assessoren (K) durch Verwaltungsakt mit der Maßgabe, dass der Assessor (K) als Referendar mit der Amtsbezeichnung Assessor, jedoch ohne Anspruch auf Diäten weiterbeschäftigt wird, für unwirksam erachtet (Amtl.Slg. 2, 181; vgl auch Anm von Reinicke DVBl 1950, 379). Zur Begründung ist angeführt, dass die Zielsetzung des Widerrufs ohne Entlassung des Beamten aus dem Dienstverhältnis im Gegensatz zu § 61 DBG den Zweck des Widerrufs verfehle und keine gesetzliche Grundlage besitze und ferner, dass ein Widerruf nur zu dem Zweck, den Diätenanspruch zu nehmen, eine Umgehung der zwingenden Gesetzesvorschrift des § 16 Reichsbesoldungsgesetz darstelle und deshalb rechtswidrig sei.

Im vorliegenden Falle braucht nicht entschieden zu werden, ob dieser Auffassung beizupflichten ist. Denn selbst wenn man kein Bedenken trägt, einen Widerruf bloß des ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses des Klägers als Assessors (K) durch Verwaltungsakt an sich für zulässig zu halten, so fehlt es hier an einer wirksamen Erklärung des Widerrufs gegenüber dem Kläger. Das beklagte Land hat zwar behauptet, dass dem Kläger der Widerruf auch durch Verwaltungsakt erklärt worden sei. Hierzu hat es aber lediglich vorgetragen, die meisten Assessoren (K) hätten sich nach ihrer Heimkehr persönlich bei dem die Referendar-Angelegenheiten am Oberlandesgericht H. bearbeitenden Justizoberinspektor Bu. gemeldet. Auf ihre Frage nach den Bezügen habe dieser ihnen mitgeteilt, dass durch den Erlass vom 30. Oktober 1945 und durch Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten (JBl H. 45) ihr ausser-

planmässiges Beamtenverhältnis widerrufen sei und sie nicht mehr Diäten, sondern nur noch Unterhaltszuschüsse bekämen. Aus den Personalakten des Klägers ergebe sich, dass er persönlich sein Gesuch vom 20. Juli 1946 um Weiterbeschäftigung dem Justizoberinspektor Bu [REDACTED] übergeben habe. Es erscheine ausgeschlossen, dass der Kläger nicht wie die anderen von Bu [REDACTED] die üblichen Eröffnungen erhalten habe. Der Kläger hat dies bestritten und erwidert, dass ihm der Erlass nicht bekanntgegeben worden sei. Aus dem eigenen Vortrag des beklagten Landes ergibt sich danach schon, dass ein Widerruf dem Kläger gegenüber in der nach den §§ 62 Abs 1, 163 DBG vorgeschriebenen Weise überhaupt nicht erfolgt ist. Selbst wenn festgestellt wäre, dass dem Kläger bei seiner Meldung zum Dienstantritt nach dem Kriege von dem Sachbearbeiter die angegebenen Eröffnungen gemacht worden wären, so stünde damit nur die Kenntnis des Klägers von dem Erlass des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1945 und der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten hierzu fest. Einen Ersatz der Zustellung der Mitteilung des Widerrufs an den Kläger durch Eröffnung der Entscheidung unter Anfertigung einer Niederschrift (§ 163 Satz 3 DBG) behauptet aber das beklagte Land selbst nicht.

Es kommt somit entscheidend auf die Frage an, ob der Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. Oktober 1945 als Rechtsverordnung anzusehen ist und die Einstellung der Zahlung der Diäten durch das beklagte Land deckt, wie dies das Berufungsgericht angenommen hat. Denn durch einen zulässigen gesetzgeberischen Akt konnte die Verstärkung der Rechts-

stellung, welche der Kläger als Referendar im Vorbereitungsdienst durch den Runderlass vom 22. Dezember 1942 infolge seiner Ernennung zum ausserplanmässigen Beamten erfahren hatte, wieder beseitigt werden. Der Erlass des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1945 hat aber entgegen der Auffassung des Berufungsrichters keinen Gesetzescharakter.

Dieser in Nr 6 des Justizblattes Hamm von 1945 auf S 34 veröffentlichte, mit Ermächtigung der Militärregierung und im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten ergangene Erlass enthält Bestimmungen über die künftige Zahlung gewisser Bezüge. Ohne den Runderlass vom 22. Dezember 1942 aufzuheben, wird bestimmt, dass Bezüge 1.) auf Grund dieses Erlasses - Härteausgleich für Beamtenanwärter im Kriegswehrdienst - sowie 2.) Bezüge aus Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst nur noch unter besonderen näher festgelegten Bedingungen zu zahlen seien, nämlich auf Antrag an besonders tüchtige Anwärter in begrenzter Höhe mit der Verpflichtung des Empfängers zur Rückzahlung im Falle des Ausscheidens aus dem Staatsdienst. An diese Bestimmungen ist der Satz angeschlossen, dass, soweit Anwärter auf Grund des Runderlasses vom 22. Dezember 1942 nach Ablauf ihres regelmässigen Vorbereitungsdienstes ohne Prüfung zu ausserplanmässigen Beamten ernannt worden seien, die Ernennung hiermit zum 31. Oktober 1945 widerrufen werde; jedoch dürften die betroffenen Anwärter die einmal erlangte Dienstbezeichnung weiterführen. Anschliessend an den wiedergegebenen Erlass des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1945 verfügt dann der Oberlandesgerichts-

präsident, dass von dem Erlass alsbald durch die Leiter der Gerichte Mitteilung an die von dem Widerruf Betroffenen zu machen sei mit dem Anheimgen, Anträge auf Bewilligung von Unterhaltszuschüssen zu stellen.

Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung des Landgerichts den Erlass vom 30. Oktober 1945 als Rechtsverordnung, also, wie es hinzufügt, als Gesetz im materiellen Sinne angesehen, indem es im Gegensatz zum Landgericht Bezeichnung und Entstehungsgeschichte des Erlasses nicht als entscheidend für die Einordnung einer staatlichen Willensäußerung in die Kategorien Gesetz oder Verwaltungsakt erachtet, sondern den inneren Gehalt des Hoheitsakts. Dazu hebt der Berufungsrichter hervor, der Oberpräsident der Provinz Westfalen habe sich in seinem Erlass nicht etwa an die ihm unterstellten und gleichgeordneten Behörden mit einer Anweisung gewandt, die Ernennung bestimmter ausserplanmässiger Beamter in den Einzelfällen zu widerrufen. Vielmehr sei Wert darauf gelegt worden, dass eine sofortige, alle Verwaltungszweige gleichmässig erfassende endgültige Regelung erfolge, um eine ungleichmässige Behandlung durch zeitlich verschiedene Einzelwiderrufsakte einer jeden Verwaltung zu vermeiden. Eine von höchster Stelle unter Zustimmung der Militärregierung ergehende Regelung durch Erlass einer Rechtsverordnung, die unmittelbar Rechte aufhob und änderte, sei also unter den 1945 gegebenen Umständen sinnvoll und zweckentsprechend gewesen. Der Kreis der durch den Erlass betroffenen Personen lasse auch bei der grossen Zahl der Betroffenen und der Ungewissheit, wer bereits durch die Kriegssereignisse ausgeschieden gewesen sei,

den Erlass als an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet erscheinen, deren Rechte und Pflichten unmittelbar und gleichmässig geändert werden sollten. Den beim Zustandekommen des Erlasses vom 30. Oktober 1945 Beteiligten hätte es nicht zweifelhaft sein können, dass der Oberpräsident nicht durch einen den Betroffenen nicht zugehenden allgemeinen Verwaltungsakt die Rechtsstellung der ausserplanmässigen Beamten hätte beseitigen können. Die unmittelbare Einwirkung auf die Rechtsstellung der betroffenen ausserplanmässigen Beamten sei gewollt gewesen, demgemäss sei der Erlass ergangen und in dem damals bestehenden Verkündungsorgan, dem Justizblatt H., veröffentlicht worden.

Die Revision bekämpft nicht die zutreffende Annahme des Berufungsgerichts, dass für die Einordnung einer staatlichen Verlautbarung als Gesetz oder Verwaltungsakt nicht die äussere Form der Erklärung, sondern deren innerer Gehalt massgeblich sei. Sie meint aber, der Oberpräsident habe in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in H., wie sich aus dem dem Erlass vorangehenden Schriftwechsel beider Stellen ergebe, nur durch eine bloße Verwaltungsmaßnahme einen Verwaltungserlass des Reichsfinanzministers aufheben und keinen gesetzlichen Eingriff in die Rechte von Beamten vornehmen wollen. Diese Auffassung der Revision ist im Ergebnis zu billigen.

Der Erlass des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1945 ist inhaltlich keine Rechtsverordnung. Seine Bestimmungen, dass Härteausgleichsbezüge für Beamtenanwärter im Kriegswehrdienst und Unterhaltszuschüsse und

Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst künftig nur unter den näher angegebenen Voraussetzungen zu zahlen seien, kennzeichnen sich nach Form und Inhalt ganz zweifelsohne als Verwaltungsanordnung. Aber auch der angeschlossene Widerruf der Ernennung von Beamtenanwärtern nach Ablauf ihrer regelmässigen Vorbereitungsdienstzeit ohne Prüfung zu ausserplanmässigen Beamten ist keine gesetzliche Maßnahme. Er ist das Gegenstück zu dem im Runderlass des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1942 ausnahmsweise auf Grund des § 40 der Verordnung über die Vorbereitung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 erklärten Einverständnis mit der vorzeitigen Ernennung solcher Beamten zu ausserplanmässigen Beamten unter Abweichung von den normalen Bestimmungen der Laufbahnverordnung. Auf Grund dieses Runderlasses waren durch Einzelakte des Reichsjustizministers die Ernennungen der Assessoren (K) vorgenommen worden. In gleicher Weise sollte die Rechtsstellung der Assessoren (K) durch den im Erlass vom 30. Oktober 1945 angeschlossenen Widerruf ihrer Ernennung zu ausserplanmässigen Beamten beseitigt werden. So ist es dann auch verständlich, dass der Oberlandesgerichtspräsident bei der Veröffentlichung des Erlasses im Justizblatt ergänzend bestimmt hat, dass den von dem Widerruf Betroffenen alsbald Mitteilung zu machen sei.

Der Oberpräsident hat bei seinem Erlass sich hinsichtlich der abzuändernden Bestimmungen des Runderlasses vom 22. Dezember 1942 ausdrücklich als provinziellen Nachfolger des Reichsministers der Finanzen betrachtet, wie aus dem vorangegangenen Schriftwechsel

zwischen ihm und dem Oberlandesgerichtspräsidenten gemäß dessen Schreiben vom 14. August und 17. Oktober 1945 und seinem eigenen vom 12. Oktober 1945 erhellt. Ebenso konnte der Oberpräsident sich für seinen Amtsbereich als Nachfolger des an dem Runderlass vom 22. Dezember 1942 mitbeteiligten Reichsministers des Innern ansehen. Auf diese Weise hat der Oberpräsident seine abändernde verwaltungsmässige Anordnung über den Bereich der Justizverwaltung hinaus auch für die ihm unterstellten Verwaltungen getroffen. Als Gesetzgeber hat er dagegen nicht gehandelt. Hätte er trotz allem so handeln wollen, so hätte er in eindeutiger und unmißverständlicher Weise eine rechtsetzende Bestimmung treffen müssen. Das hat der Oberpräsident, der gemäß seinem Schreiben vom 12. Oktober 1945 an den Oberlandesgerichtspräsidenten entsprechend der erteilten Ermächtigung der Militärregierung keinen Eingriff in gesetzliche Rechte der Beamten vornehmen wollte, nicht getan. Im Einklang mit der Beurteilung des Erlasses vom 30. Oktober 1945 als blosser Verwaltungsmaßnahme steht auch die spätere Handhabung der Rechtsverhältnisse der während des Krieges ohne Prüfung zu ausserplanmässigen Beamten ernannten Beamten im Vorbereitungsdienst auf Grund des Vorschlages des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts von Hamm an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1949, diese Beamte vom 1. Juli 1948 ab wieder als ausserplanmässige Beamte zu behandeln und die Zahlung der Diäten auf Grund der Kriegsvorschriften von diesem Tage ab wieder aufzunehmen. Dieser Vorschlag geht ganz offensichtlich von einer verwaltungsmässigen Regelung aus, wenn, allerdings unter ausdrücklicher Ausserachtlassung der Frage

nach einem Rechtsanspruch auf Diätenzahlung, nun auf einmal wieder ohne neue Grundlegung die Zahlung der Diäten aufgenommen werden soll. In derselben Richtung bewegt sich die Verfügung des Justizministers von Nordrhein-Westfalen an die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte in Düsseldorf, Hamm und Köln vom 6. Juli 1949, wonach die Oberlandesgerichtspräsidenten auch hinsichtlich dieser Beamten des höheren Dienstes zum Widerruf des ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses bei nicht genügenden Leistungen, ungebührlicher Verzögerung des Abschlusses des Vorbereitungsdienstes oder aus sonst begründetem Anlass ermächtigt bleiben. Aufschlussreich ist ja auch, dass in anderen Gebietsteilen der britischen Zone die Neuregelung der Verhältnisse der Assessoren (K) nach dem Kriege nicht durch einen Gesetzeserlass, sondern für die Einzelfälle im Verwaltungswege getroffen worden ist.

Kennzeichnet sich so nach der Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. Oktober 1945 als eine bloße Verwaltungsmaßnahme, so bedarf es keines Eingehens mehr auf die Frage, ob der Oberpräsident überhaupt zum Erlass einer Rechtsverordnung befugt war und ob er sich dann innerhalb des Rahmens der ihm von der Militärregierung erteilten Ermächtigung gehalten hätte. Da kein wirksamer Widerruf des ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses des Klägers vorliegt, standen dem Kläger weiterhin Diäten zu. Das Landgericht hat das beklagte Land wegen der ihrer Höhe nach unstreitigen Bezüge zu Recht nach dem Klageantrag verurteilt. Auf die Revision des Klägers war daher das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben, und es war die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren waren ebenfalls dem beklagten Lande aufzuerlegen (§ 91 ZPO).

Dr. Riese

Meiß

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Delbrück ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert.

Dr. Riese

Bundesrichter Dr. Gelhaar ist infolge einer Dienstreise an der Unterschrift verhindert.

Dr. Riese